

Institutionelles Schutzkonzept

für die Pfarreiengemeinschaft

Mengkofen – Tunding

mit Expositur Hüttenkofen

und Puchhausen



Kath. Pfarramt Mengkofen
Mariä Verkündigung
Klausenweg 1

84152 Mengkofen

Tel. 0 87 33 / 16 51

eMail: mengkofen@bistum-regensburg.de

Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch, aber auch vor Herabwürdigung, Demütigung und unangemessenem Verhalten, unangemessener Sprache und ungerechtfertigter Machtausübung ist als selbstverständlicher Teil christlicher Weltanschauung und Lebensführung anzusehen. Die Tatsache, dass dennoch Missbrauch im Rahmen kirchlicher Gruppen und kirchlicher Schulen stattgefunden hat, macht es notwendig, klare Regelungen und strukturelle Transparenz im Umgang mit Schutzbefohlenen zu schaffen. Dieser Rahmen kann möglicherweise Missbrauch oder grenzverletzendes Verhalten Einzelner vollumfänglich nicht verhindern, ist jedoch ein wichtiger und unverzichtbarer Baustein zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Leben unserer Pfarreiengemeinschaft. Ständige Reflexion des eigenen Handelns und achtsames Hinsehen und Zuhören sind weitere Bausteine, um Kindern und Jugendlichen ein weitgehend geschütztes Umfeld im Rahmen kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen.

Aus diesen Gründen hat die Pfarreiengemeinschaft Mengkofen – Tunding mit Expositur Hüttenkofen und Puchhausen im Oktober 2022 begonnen, ein institutionelles Schutzkonzept für die gesamte Pfarreiengemeinschaft zu erarbeiten.

A. Arbeitsweise

Da in allen Orten innerhalb der Pfarreiengemeinschaft Kinder- und Jugendarbeit stattfindet, diese aber in der Regel von verschiedenen Akteuren sowohl vereinsrechtlich organisierten wie auch von ehrenamtlich Tätigen in wechselnder Besetzung als auch von hauptamtlichen Mitarbeitern vor Ort verantwortet wird, wurde die Vorentscheidung getroffen, dass für die gesamte Pfarreiengemeinschaft ein einheitliches Schutzkonzept zu entwickeln, das allen

verantwortlichen Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit verbindlich gemacht wird.

Aus diesem Grund wurden Vertreter aller kirchlichen Gruppen, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, einschließlich der Mesner, eingeladen, an der Entwicklung des institutionellen Schutzkonzepts mitzuarbeiten. Die „Arbeitsgruppe Schutzkonzept“ hat in mehreren Sitzungen das nachfolgende Konzept erarbeitet. Folgende Schritte wurden durchgeführt:

Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzepts für unsere Pfarreiengemeinschaft

Schritt 1: Gefährdungsanalyse erstellen



Schritt 2: Handlungsfelder identifizieren



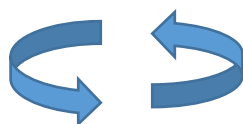
Schritt 3: Allgemein gültige Regelungen schaffen



Schritt 4: Schutzkonzept für alle Betroffenen
verbindlich machen



Schritt 5: Evaluation in festgesetzten Zeitabständen



B. Gefährdungsanalyse:

An der Gefährdungsanalyse haben Vertreter folgender Gruppen aus allen Orten der Pfarreiengemeinschaft teilgenommen: KLJB Mengkofen, KLJB Obertunding, KLJB Hüttenkofen/Puchhausen, Pfadfinder Hüttenkofen/Puchhausen, Landvolk Obertunding, Familienkreis Obertunding, Ministranten Mengkofen. Hinzu kamen: Mesner Mengkofen, Mesner Hüttenkofen, Mesner Puchhausen, Mesner Obertunding, Pfarrgemeinderatsvertreter, Pfarrer.

Zunächst wurden nachfolgende Akteure im Pfarrleben als Adressaten des Schutzkonzepts identifiziert:

- Pfarrer
- Mesner
- KLJB Gruppenleiter
- KLJB Mitglieder
- Ministranten
- Eltern-Kind-Gruppen
- Landvolkbewegung
- Erstkommuniongruppenleiter
- Firmgruppenleiter
- Ehrenamtliche Helfer im Jugendbereich (z. B. bei den Ministranten),
- Alle Mitglieder und Vorstände der Jugendvereine
- Junge Erwachsene, Kinder, Jugendliche
- Körperlich Schwächere, geistig Schwächere, körperlich und geistig behinderte Menschen.
- Pfadfinder und deren Leiter
- Ministranten und Erwachsene (die z.B. Sternsinger transportieren),
- Kirchenpfleger
- Mitarbeiter bei Kinderbibeltag/Lesenacht und anderen Veranstaltungen
- Begleiter bei Freizeitmaßnahmen

Da als Ausgangspunkt für Missbrauch in jeglicher Form oft ein bestehendes Machtgefälle oder Abhängigkeitsverhältnis ursächlich ist, wurden folgende

Situationen und Gegebenheiten innerhalb der pfarrlichen Kinder- und Jugendarbeit als Situationen mit Machtgefälle oder mit einem Abhängigkeitsverhältnis eruiert:

- Ministrantenprobe
- Ankleiden der Ministranten
- Gruppenstunden
- Zeltlager
- Freizeitmaßnahmen
- Miteinander von Kindern und Jugendlichen
- Immer, wenn Stärkere auf Unterlegene treffen
- Spontane Gruppendynamik: „Alle gegen einen“
- Verhältnis zwischen Vorstand und Mitglied eines Vereins
- Alters- und Größenunterschiede der Kinder/Jugendlichen (Einschüchterung)
- In der beruflichen Arbeit (Chef – Angestellte)
- In den Vereinsvorstandschaften
- Gruppenstunden: Gruppenleiter – Gruppenmitglied
- Transport von Kindern und Jugendlichen (im privaten PKW)
- Kommunion-/Firmvorbereitung

In der Frage, ob in der Pfarreiengemeinschaft bislang offen über Missbrauch gesprochen wird, waren sich die Teilnehmer uneins. Zwar habe jeder Verantwortliche ein offenes Ohr innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, aber, so die einhellige Meinung, im „dörflichen Umfeld“ kenne jeder jeden und eine enge Sozialkontrolle wäre dadurch ohnehin gegeben. Letztlich sei Missbrauch bislang kein drängendes Thema gewesen. Die künftige Möglichkeit, das eigene Handeln am Rahmen des Präventionskonzepts orientieren zu können, Sensibilität aufzubauen und transparent zu handeln, wird als mögliche Entlastung und positive Entwicklung gesehen, zumal dies auch dem Eigenschutz der verantwortlichen Akteure dienen würde.

Überraschend war die Feststellung, dass es auch bei uns zahlreiche Orte und Konstellationen gibt, die Machtstrukturen begünstigen können. Hier wurden folgende Situationen identifiziert:

- Gruppen ohne Beaufsichtigung

- Ausflüge, Zusammenkünfte
- Kleingruppen
- Entstehung einer Gruppe mit exklusivem Charakter
- Nicht klar definierte Regeln in Gruppen
- Beim Durchsetzen von Regeln, besonders, wenn es sich um „interne Regeln“ handelt, die nicht klar benannt oder transparent sind
- Ein Leiter alleine in der Gruppe
- Großer Altersunterschied
- Vorgesetzter – Untergebener: Anordnungen mit “Pflicht” zur Ausführung (auch gegen besseres eigenes Wissen)
- Erwachsene – Kinder
- „Graue Eminenzen“ neben offiziell Verantwortlichen
- Denkbar bei Arbeitseinteilung/Anweisungen bei Veranstaltungen
- Bei 1:1 Situationen ohne Öffentlichkeit

Bei der Analyse der Ist-Strukturen wurde erkannt, dass gegenüber den zahlreichen potenziellen Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen derzeit kaum ein allgemein akzeptiertes Regelwerk im Umgang mit Kindern und Jugendlichen existiert, das über „allgemein übliche Umgangs- und Höflichkeitsstandards“ hinausgeht. Zwar würden – gelegentlich und ohne feste Verpflichtung – Umgangsregeln innerhalb einzelner Gruppen gemeinsam definiert, diese hätten jedoch hauptsächlich pädagogischen Charakter und beträfen in der Regel den Umgang der Kinder oder Jugendlichen untereinander.

Auch ein Beschwerdemanagement im Sinne einer schriftlich niedergelegten und allgemein bekannten Vorgehensweise bei Konflikten, Regelübertretungen oder auch in möglichen Situationen, in denen Missbrauch stattgefunden haben kann, gab es bis zur Erstellung des Schutzkonzepts nicht. Von der Existenz eines Ablaufplans bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch wussten die Verantwortlichen nichts. Die Erstellung einer solchen Hilfe für den Ernstfall wurde als sehr wichtig angesehen.

Die Möglichkeit, dass Kinder und Jugendliche sich und ihre Wünsche bei der Gestaltung der Gruppenaktivitäten innerhalb der sehr zahlreichen Gruppen unserer Pfarrei aktiv einbringen können, wurde als präventionsbegünstigend angesehen.

Als positiv wurde ebenfalls beurteilt, dass bereits von allen mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt, ebenso von fast allen Vereinsvorständen bzw. Gruppenleitern.

Außerdem wurde positiv beurteilt, dass die betroffenen hauptamtlichen Mitarbeiter bereits in der Vergangenheit eine externe Präventionsschulung besucht hätten.

C. Primärprävention

Primärprävention umfasst alle präventiven Maßnahmen, die ein Klima der Achtsamkeit fördern, Kinder und Jugendliche befähigen, ihre Rechte zu kennen und zu wahren sowie alle präventiven Maßnahmen, die zum verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarreiengemeinschaft führen.

Dementsprechend sind die Adressaten und Verantwortlichen für die Primärprävention in unserer Pfarreiengemeinschaft alle Akteure im Pfarr- und Vereinsleben: Pfarrer, Gruppenleiter, Vereinsvorstandschafften, Pfarrgemeinderat, Mesner und schließlich die Kinder und Jugendlichen selber.

Die verantwortlichen Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarreiengemeinschaft verpflichten sich im Rahmen der Primärprävention

- in den jeweiligen Gruppen Verhaltensregeln zu erstellen, die einen gewaltfreien Umgang miteinander sicherstellen.
- das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Dies geschieht durch die jeweilige Vereins- oder Gruppenarbeit oder durch thematisch entsprechende Inhalte in Gruppenstunden oder Einheiten.

- sich Wissen über Prävention anzueignen (beispielsweise durch Kurse, Vorträge, Literatur) und dieses Wissen in Gruppenstunden oder Mitgliederversammlungen weiterzugeben.
- immer wieder Gruppenstunden zum Themenkreis Prävention, Kinderrechte, Teambuilding usw. abzuhalten.
- sich über Schulungen/Workshops und Hilfestellungen zur Prävention zu informieren.
- darauf zu achten, dass das Thema Prävention möglichst jährlich in den einzelnen Gruppen oder Vorstandschaften thematisiert wird.
- bei „Neueinsteigern“ die Sensibilität für das Anliegen der Prävention zu wecken und wach zu halten.
- Das Schutzkonzept in regelmäßigen Abständen durch alle Beteiligten weiterzuentwickeln.

Als wesentlicher Bestandteil der Primärprävention wird das sensible und genaue Hinhören auf die Bedürfnisse, das Wahrnehmen von individuellen Grenzen der Schutzbefohlenen und die Wahrnehmung auch von unterschwelligem „Andeutungen“ gesehen.

Eine Kultur der Achtsamkeit fördert sowohl die Sicherheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen wie auch einen respektvollen Umgang miteinander. Respektvoller und wertschätzender Umgang ist für die Kinder und Jugendlichen ein zu erreichendes pädagogisches Ziel der pfarrlichen Arbeit und für die Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit eine stete Herausforderung.

D. Verhaltenskodex

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Für ein gesundes Miteinander und erfolgreiches Arbeiten ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz unabdingbar. Daher werden folgende Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen verbindlich festgehalten:

- Es ist darauf zu achten, dass keine unlauteren Abhängigkeiten von Schutzbefohlenen gegenüber Mitarbeitern oder Ehrenamtlichen geschaffen werden.
- Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitern/Ehrenamtlichen und nie bei den zu betreuenden Schutzbefohlenen. Aufgrund der dörflichen Struktur der Pfarreiengemeinschaft sind private Kontakte zwischen Verantwortlichen und Schutzbefohlenen jedoch unausweichlich gegeben.
- Körperliche Nähe darf erst nach mündlichem Nachfragen aufgebaut werden und ist jeweils situativ sachlich begründbar (Trost, Wundversorgung etc.). Das Einverständnis dazu wird niemals vorausgesetzt.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernstgenommen und respektiert. Sie werden auch niemals wertend kommentiert. Mitarbeiter/Ehrenamtliche müssen ihre Handlungen dementsprechend anpassen.
- Notwendige 1:1 Situationen (Einzelgespräche, Einzelunterricht, Beichte, Übungseinheiten, Spielsituationen o.ä.) finden in dafür geeigneten Räumen statt. Diese sind bestenfalls von außen einsehbar und immer von außen zugänglich. Private Räumlichkeiten sind bei Abhängigkeitsverhältnissen kein geeigneter Ort für diese Situationen.
- Bevorzugen, Benachteiligungen, Belohnungen und Sanktionen von Schutzbefohlenen sind zu unterlassen, es sei

denn, sie sind pädagogisch begründet, angemessen und mit Verantwortlichen oder dem Team zuvor oder im Nachgang transparent kommuniziert worden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist.

Grundvoraussetzung für jede Art von Körperkontakt ist die freie Zustimmung der Schutzbefohlenen. Ablehnung ist immer und in jedem Fall zu respektieren. Daher gelten folgende Verhaltensregeln:

- Grundsätzlich zeigen Mitarbeiter/Ehrenamtliche eine sensible Wahrnehmung bei jeder Art von Körperkontakt.
- Körperkontakt zu Schutzbefohlenen wird niemals missbraucht, um die Bedürfnisse der Mitarbeiter/Ehrenamtlichen zu erfüllen.
- Körperlicher Kontakt muss den Bedürfnissen und dem Wohl der Schutzbefohlenen entsprechen (z.B. Trösten in Heimwehsituationen, Verletzungssituationen, Begrüßung und Abschied, u.a.)
- Mitarbeiter/Ehrenamtliche sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und achten bei körperlicher Nähe auch auf eigene Grenzen.
- Geeignete Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz werden ergriffen, wenn Schutzbefohlene in Konfliktsituationen handgreiflich werden.
- Spiele, Methoden und Übungen, die Körperkontakt erfordern, werden bewusst unter Berücksichtigung der Gruppe, mit der sie durchgeführt werden, ausgewählt. Den Schutzbefohlenen wird die Möglichkeit gegeben, sich von der Situation zu distanzieren.

3. Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzbefohlenen angepasster Umgang können hingegen deren Selbstbewusstsein stärken. Deshalb lauten unsere Verhaltensregeln:

- Eine wertschätzende und freundliche Kommunikation in allen Bereichen ist grundsätzlich geboten.
- Zweideutigkeiten, sexualisierte Sprache oder Gesten, abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen sind immer zu unterlassen. Ein solcher Umgang wird auch unter den Schutzbefohlenen nicht geduldet.
- Drohungen oder Erpressungen sind in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht zulässig und haben auch im Umgang der Schutzbefohlenen untereinander keinen Platz.
- Grundsätzlich steht es allen frei, wie sie sich kleiden. Dennoch ist darauf zu achten, dass die Kleidung stets der Situation und Örtlichkeit angemessen ist.
- Auf eine sensible Sprache wird grundsätzlich geachtet.

4. Digitale Medien und soziale Netzwerke

Digitale Medien und soziale Netzwerke gehören zum alltäglichen Leben. Daher ist es umso wichtiger, dass der Umgang mit ihnen bewusst und achtsam ist. Grundsätzlich gilt auch hier das Datenschutzgesetz sowie das Jugendschutzgesetz. Für die Arbeit in der Pfarreiengemeinschaft legen wir folgende Regeln fest:

- Jeder hat das Recht nicht fotografiert oder gefilmt werden zu wollen.

- Bild- und Videoaufnahmen in unangemessenen Situationen sind grundsätzlich verboten.
- Jede Veröffentlichung von Bild- und/oder Videomaterial bedarf der Zustimmung der betreffenden Person bzw. ihrer Erziehungsberechtigten. Diese Zustimmung kann zu jedem Zeitpunkt widerrufen werden.
- Jede Art von pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ist verboten.
- Sowohl in Gruppen- als auch in Privatchats herrscht ein respektvoller Umgangston. Gegebenenfalls reagieren die verantwortlichen Ehren- und Hauptamtlichen mit Gespräch, im Wiederholungsfall mit Ausschluss aus dem Netzwerk.

5. Geschenke und Vergünstigungen

Bevorzugendes Verhalten wie Geschenke und Vergünstigungen können im schlimmsten Fall zu einer Abhängigkeit sowohl bei Schutzbefohlenen als auch bei Mitarbeitern/Ehrenamtlichen führen. Um dies zu vermeiden gilt:

- Grundsätzlich gibt es, abgesehen von besonderen Anlässen (z.B. Geburtstag), keine exklusiven Geschenke für Einzelpersonen.
- Geschenke dürfen niemals benutzt werden, um sich das Vertrauen von Schutzbefohlenen zu erkaufen oder Abhängigkeiten zu schaffen. Sie werden auch nicht an Bedingungen geknüpft.
- Geschenke werden vorher im Team transparent gemacht und öffentlich überreicht.
- Überschreiten Geschenke und Aufmerksamkeiten von Kindern oder Eltern an die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendarbeit eine übliche Größenordnung oder erfolgen Geschenke ohne Anlass oder regelmäßig, ist dies einem Verantwortlichen oder dem Team zu melden, ggf. das Geschenk zurückzugeben

und ein klärendes Gespräch zu führen.

6. Disziplinierungsmaßnahmen

Disziplinierungsmaßnahmen zielen darauf ab, zuerst immer durch Gespräche und durch Einsicht, ein störendes oder ungutes Verhalten auf Zukunft hin zu unterbinden oder zu adäquatem Verhalten zu motivieren. Disziplinierung muss wohl überlegt, angemessen und transparent eingesetzt werden. Folgende Regeln gelten:

- Der Verstoß gegen klar kommunizierte Regeln kann mit Konsequenzen sanktioniert werden, die im direkten Zusammenhang und im Verhältnis mit dem Verstoß stehen. Dabei ist das Alter der Schutzbefohlenen zu beachten.
- Disziplinierungsmaßnahmen und Konsequenzen werden, soweit möglich, im Vorfeld im Team transparent gemacht bzw. deren Angemessenheit besprochen.
- Nach einer notwendigen Sanktionierung sind Mitarbeiter/ Ehrenamtliche gegenüber Schutzbefohlenen nicht nachtragend.
- Willkür, Druck, Drohungen, Einschüchterungen, Erniedrigung, Bloßstellung, körperliche oder verbale Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug sind als Disziplinierungsmaßnahmen niemals angemessen.

7. Übernachtungen

Bei Übernachtungen mit Schutzbefohlenen ergeben sich zum Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen besondere Ansprüche an die Verantwortlichen. Hier gelten folgende Regeln:

- Gruppen mit gemischtgeschlechtlichen Schutzbefohlenen werden auch von gemischtgeschlechtlichen Mitarbeitern/ Ehrenamtlichen begleitet, sofern dies organisatorisch möglich ist. Ist eine geschlechtsspezifische Betreuung bei

Übernachtungen nicht möglich, ist dies den Verantwortlichen, den Teilnehmern und den Erziehungsberechtigten im Vorfeld mit Begründung mitzuteilen. Die Möglichkeit einer Absage ist hierbei zu eröffnen.

- Mitarbeiter/Ehrenamtliche und Schutzbefohlene übernachten nach Möglichkeit nicht in gemeinsamen Schlafräumen oder Zelten. Zwingende Ausnahmen hiervon, beispielsweise aus logistischen Gründen (z.B. Berghütten), sind im Vorfeld der Reise allen Beteiligten, auch den Erziehungsberechtigten, zu kommunizieren.
- Sanitär- und Schlafräume sind immer geschlechtsspezifisch, es sei denn, die örtlichen Verhältnisse lassen dies nicht zu (z.B. Berghütte, Zeltlager). Sollte bei Einzelmaßnahmen eine geschlechtsspezifische Trennung von Sanitär- bzw. Schlafräumen nicht möglich sein, ist dies verpflichtend im Vorfeld der Reise zu kommunizieren und vorher immer auf Alternativen zu prüfen.
- Sollte die Situation es ausnahmsweise zwingend erfordern, werden bei von Mitarbeitern/Ehrenamtlichen und Schutzbefohlenen gemeinsam genutzten Sanitärräumen getrennte Duschzeiten festgelegt.
- Vor dem Betreten von Schlafräumen wird angeklopft. Es wird auf eine Zustimmung zum Betreten gewartet. Als Ausnahme hiervon gilt die Vermutung von pädagogisch relevanten Vorgängen (Alkohol-/Drogenkonsum usw.).
- Mitarbeiter/Ehrenamtliche setzen sich nicht auf das Bett eines Schutzbefohlenen. Ausnahmen hiervon sind die Pflege Kranker oder Spendung von Trost. Das Team bzw. der verantwortliche Leiter ist hierüber zeitnah zu informieren.
- Heimwehsituationen oder andere emotionale Ausnahmezustände von Schutzbefohlenen können mitunter körperliche Nähe (z.B. Umarmung) erfordern. Diese geht immer vom

Schutzbefohlenen aus. Findet so eine Situation statt, wird die Leitung informiert oder die Situation im Team transparent gemacht.

- Gepäck und Kleidung der Schutzbefohlenen sind für Mitarbeiter/Ehrenamtliche tabu, es sei denn, eine Durchsuchung hat pädagogische Relevanz (z.B. begründeter Verdacht auf Alkohol- oder Drogenbesitz).

8. Räumlichkeiten und Transporte

Es gibt immer Räumlichkeiten, die ein höheres Gefahrenpotential für übergreifendes Verhalten bieten. Dort ist eine besondere Achtsamkeit nötig:

- Räume, in denen Veranstaltungen stattfinden, sind offen und frei zugänglich.
- Es wird darauf geachtet, dass Unbefugte keinen Zugang zu Räumen der Kinder- und Jugendarbeit bekommen.
- Eins-zu-Eins Situationen mit Schutzbefohlenen finden nie hinter versperrten Türen statt.
- Private Transporte (Fahr- oder Heimbringdienste) von Schutzbefohlenen setzen das Einverständnis der Eltern voraus. Dieses Einverständnis kann mündlich, besser schriftlich, durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

E. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex soll zu einer Kultur der Achtsamkeit führen und Gefahrensituationen möglichst minimieren. Dies gelingt nur, wenn er Beachtung findet und eingehalten wird. Für eine Übertretung wird folgendes festgehalten:

- **Auf Regelübertretungen wird in jedem Fall aufmerksam gemacht.** Dies dient nicht als Anklage, sondern als Hinweis. **Das Verhalten soll gemeinsam reflektiert werden. Alle in der Jugendarbeit Tätigen stehen hier in der Verantwortung.**
- Regelübertretungen werden der Leitung oder dem Leitungsteam mitgeteilt und damit transparent gemacht.
- Bei wiederholten Regelübertretungen werden Konsequenzen angekündigt. Dies kann z.B. das Gespräch mit einer geschulten Fachkraft oder dem Pfarrer sein. Wenn dies zu keiner Verhaltensänderung führt, ist eine weitere Arbeit des Betroffenen mit Schutzbefohlenen in der Pfarreiengemeinschaft nicht mehr möglich.
- Betrifft die wiederholte Regelübertretung hauptamtliche Mitarbeiter oder den Pfarrer, ist dies von einer geschulten Fachkraft der/dem diözesanen Missbrauchsbeauftragten mitzuteilen.
- Alles, was Mitarbeiter/Ehrenamtliche tun oder sagen, darf weiter kommuniziert werden. Es gibt keine Geheimnisse.

F. Beschwerdewege

Jedes Vorgehen und jedes Konzept kann verbessert werden. Ebenso unterliegt der zwischenmenschliche Umgang oft Missverständnissen oder kann durch Wahrnehmungen Dritter außerhalb des situativen Zusammenhangs problematisch erscheinen. Daher muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass alle Beteiligten Beschwerden oder Anregungen auf einfache Weise einbringen können.

Dabei können sich Menschen jederzeit an Personen ihres eigenen Vertrauens wenden, oder eine der geschulten Fachkräfte ansprechen. Ansprechpartner in unserer Pfarreiengemeinschaft sind:

- Pfarrer Rainer Schinko
- Herr Albert Denk
- Frau Petra Dichtl
- Frau Erna Koch
- Frau Roswitha Wacker

Wichtig ist, dass alle Beschwerden und Anregungen ernst genommen und vertrauensvoll behandelt werden. Nach Besprechung und Klärung mit den betroffenen Personen hat eine Rückmeldung zeitnah an den Beschwerdeführenden zu erfolgen. Dabei kann auch auf weitere Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

Die Kontaktmöglichkeiten für Beschwerden oder Hinweise werden auf der Website der Pfarreiengemeinschaft bekannt gemacht.

G. Meldewege von sexuellem Missbrauch

Meldungen über sexuelle Übergriffe bzw. sexueller Missbrauch werden direkt an eine Person des pfarrlichen Kriseninterventionsteams gemeldet.

Das Kriseninterventionsteam besteht aus

- dem Ortspfarrer
- dem gewählten Pfarrgemeinderatssprecher
- Herrn Albert Denk
- Herr Hans Detterbeck
- Herrn Josef Koch
- Frau Roswitha Wacker

Das Kriseninterventionsteam berät die weiteren Schritte nach Maßgabe der diözesanen Präventionsordnung. Das Kriseninterventionsteam nimmt auch die vorgeschriebene Meldung an den Missbrauchsbeauftragten des Bistums vor.

Ist ein Mitglied des Kriseninterventionsteams selber beschuldigt, wird es automatisch von den Beratungen ausgeschlossen.

Darüber hinaus können sich Betroffene auch jederzeit an Personen ihres eigenen Vertrauens wenden. Dabei muss in allen Gruppen der Pfarrei bekannt sein, dass „Personen des Vertrauens“ verpflichtet sind, den Vorfall an das Kriseninterventionsteam bzw. an den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Regensburg zu melden.

Die konkreten Beschwerde- und Meldewege werden bei der regelmäßigen Evaluation des Präventionskonzepts geprüft und ggf. angepasst.

H. Verfahren bei einer Meldung von Grenzverletzungen oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Eine Meldung von Grenzverletzungen, Gewalt, sexualisierter Gewalt oder des Verdachts auf sexuellen Missbrauch kann von jeder Person erfolgen. Möglich ist damit eine Meldung vom Betroffenen selbst, von einer „Person des Vertrauens“, von Erziehungsberechtigten oder von Dritten, die über entsprechende Hinweise verfügen.

Bei Meldung von Situationen, die nicht dem Verhaltenskodex entsprechen, sind folgende **Grundsätze** zu beachten:


- Ruhe bewahren und besonnen handeln
- Zuhören, Glauben schenken
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“
- Die jeweilige Situation ist schriftlich, genau und sachlich zu dokumentieren
- Es werden keine Schweigeversprechen gegeben. Dies dient dem Schutz der ins Vertrauen gezogenen Person
- Sind die geschulten Fachkräfte nicht erreichbar oder selbst Beschuldigte, wendet man sich an den zuständigen Pfarrer
- Ist der zuständige Pfarrer selbst Beschuldigter oder nicht erreichbar, wendet man sich an die geschulten Fachkräfte oder an Mitarbeiter des Bistums. Kontaktdaten sind zu finden unter:
<https://bistum-regensburg.de/bistum/einrichtungen-a-z/beauftragte-fuer-verdachtsfaelle-sexuellen-missbrauchs>
- Sollte die geschulte Fachkraft oder der zuständige Pfarrer keine weiteren Maßnahmen veranlassen oder keine Rückmeldung geben, wenden sich die Betroffenen an die zuständigen Stellen im Bistum Regensburg:

Auf keinen Fall

- werden Betroffene bedrängt oder wird auf sie emotionaler Druck ausgeübt
- wird ein „Warum“ erfragt, da dies Schuldgefühle auslösen kann
- werden Suggestivfragen gestellt („Bist du der Ansicht, dass...“)
- werden Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind
- wird eine Konfrontation mit Eltern von Betroffenen oder Beschuldigten durchgeführt
- werden Opfer-Täter-Gespräche geführt
- werden Informationen an unbeteiligte Außenstehende weitergeben

Bei allen Meldungen tritt folgender Ablauf tritt in Kraft:


*Eine Meldung erfolgt an eine Person
des pfarrlichen
Kriseninterventionsteams*



*Die Fakten im Zusammenhang mit der Meldung
werden in Schriftform sachlich und ohne
Suggestivfragen gesammelt.*



*Das Kriseninterventionsteam wird zeitnah zusammengerufen.
Die gesammelten Fakten werden besprochen und bewertet.
Sofern entscheidende Informationen fehlen oder nicht plausibel erscheinen,
können diskret und ohne Aufsehen weitere Informationen eingeholt werden. Das
Kriseninterventionsteam führt jedoch keine „Ermittlungen“.*



Das Kriseninterventionsteam bewertet die vorliegenden Fakten



Es handelt sich um eine Grenzverletzung:

Grenzverletzungen können im alltäglichen Umgang vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind Folgen mangelnder Achtsamkeit oder persönlicher und fachlicher Unzulänglichkeit. Grenzverletzungen können i.d.R. mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichung von harmlosen Bildern, jedoch ohne Einverständnis)
- Missachten der Intimsphäre beim Umkleiden
- Missachten üblicher Umgangsformen oder Konventionen
- Vergreifen im Tonfall
- Etc.

Maßnahmen bei Grenzverletzungen:

- Ermahnung/Gespräch mit dem Beschuldigten
- Nach Einschätzung des Präventionsteams arbeitsrechtliche Maßnahme (Ermahnung, Abmahnung)
- Ggf. Information an die Erziehungsberechtigten
- Rückmeldung über eingeleitete Maßnahmen an den Betroffenen, ebenso an den Beschwerdeführer
- Ggf. ein Unterstützungsangebot für den Betroffenen



Es besteht Verdacht auf eine strafbare Handlung:

Sobald nach Prüfung der vorliegenden Fakten durch das Kriseninterventionsteam der Verdacht auf eine strafbare Handlung (Gewalt, sexualisierte Gewalt, sexueller Missbrauch) besteht, ist nachfolgender Ablauf zwingend:

Maßnahmen bei Verdacht auf eine strafbare Handlung:

- Information an den Betroffenen
- Information und Absprache mit den Sorgeberechtigten der Beteiligten, sofern diese minderjährig sind
- Unverzögliche Meldung an den diözesanen Missbrauchsbeauftragten
- Nach Rücksprache mit dem diözesanen Missbrauchsbeauftragten erfolgt ggf. eine Meldung an das zuständige Jugendamt
- Gegebenenfalls erfolgt eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden
- Mögliche Einschaltung eines externen Fachdienstes (Beratungsstelle)
- Bei Bedarf erfolgt die Vermittlung von Unterstützungsangeboten für den Betroffenen

Sollte das Kriseninterventionsteam nicht entscheiden können, ob eine strafbare Handlung vorliegt, können mit größter Diskretion weitere Person zur Plausibilisierung bzw. zur Aufklärung hinzugezogen werden.

I. Prävention im Bereich der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden

Das Wissen über sexualisierte Gewalt und ihre Erscheinungsformen sowie eine Sensibilität gegenüber allen Grenzverletzungen ist die Voraussetzung dafür, dass problematisches Handeln und inadäquate Vorkommnisse erkannt werden und darauf auch reagiert wird.

Alle Verantwortlichen in der Pfarrei sowohl im Ehren- als auch im Hauptamt, prägen den Alltag vieler Kinder und Jugendlicher. Der sichere Umgang mit Nähe und Distanz sowie eine große Sensibilität gegenüber grenzverletzendem oder sexualisiertem Verhalten sind nötig, um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen.

Um die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Pfarreiengemeinschaft entsprechend zu sensibilisieren und um Maßnahmen für maximale Schutzbedingungen für Kinder und Jugendliche zu treffen, gilt für unsere Pfarreiengemeinschaft:

1. Einstellung neuer Mitarbeiter

Bereits bei der Einstellung neuer Mitarbeiter bei den Kirchenstiftungen der Pfarreiengemeinschaft ist das Präventionskonzept Teil der betrieblichen Einführung im Rahmen der verpflichtenden Belehrungen.

Kein Mitarbeiter darf ohne Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufnehmen. Das erweiterte Führungszeugnis ohne einschlägige Einträge ist die erste Verteidigungslinie gegen sexuellen Missbrauch. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, die persönliche Bestätigung der Selbstverpflichtungserklärung und die positive Annahme des institutionellen Schutzkonzepts sind Voraussetzung für eine Einstellung, sofern der Mitarbeitende Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben wird.

2. Aus- und Weiterbildung

Erfolgreiche Prävention lebt davon, dass sie stets Thema bleibt und in regelmäßigen Abständen wieder ins Gedächtnis gerufen wird. Hierzu dient die gemeinsame Evaluation des bestehenden Schutzkonzepts in überschaubaren Zeitabständen durch die Akteure der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarreiengemeinschaft sowie die für die hauptamtlichen Mitarbeiter obligatorische Präventionsschulung.

Weiterbildungen im Bereich der Prävention werden von den Verantwortlichen aktiv unterstützt.

3. Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlicher Personen hinsichtliche einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Dieses Prüfraster ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Tätigkeit	eFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören, Bands etc.	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/in, Betreuer/in, Teamer/in bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.)	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Mitarbeiter/in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung!)	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, oft wechselnde Teilnehmer.
Hospitant/in, Kurzzeit-Praktikant/in, Hilfs-Gruppenleiter/in	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Zudem: Tätigkeit nur unter erfahrener Anleitung.
Tischgruppenleiter/in bei der Erstkommunionvorbereitung	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten.
Organisatorische Helfer/in ohne Betreuungsfunktion	NEIN	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit.

4. Anlagen

Dem Präventionskonzept sind folgende Anlagen beigelegt:

- Selbstauskunft
- Verpflichtungserklärung
- Aufforderung an die ehrenamtlichen Mitarbeiter zur Vorlage eines eFZ
- Bestätigung für die Meldebehörde
- Erklärung zum Datenschutz

J. Schlusswort

Ziel der kirchlichen Präventionsarbeit ist eine „neue Kultur des achtsamen Miteinanders“ (DBK, Arbeitshilfe Nr. 246, S. 35). Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept mit einem umfangreichen Verhaltenskodex und den beschriebenen Maßnahmen ist ein Baustein für die Prävention im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarreiengemeinschaft.

Verbindliche Verfahrenswege machen handlungsfähig. Alle Beteiligten sollen informiert sein und aktiv werden, wenn sie Grenzüberschreitungen wahrnehmen oder einen Missbrauch vermuten. Betroffene sollen hilfreiche Anlaufstellen finden, um auf ihre Situation aufmerksam machen zu können.

Verdachtsfälle müssen gemeldet und weitergeleitet werden, damit einer unguten Entwicklung rechtzeitig Einhalt geboten werden kann. Dafür müssen alle wissen, was sie tun können. Meldungen dürfen nicht als Tratsch oder Petze definiert werden, sondern müssen als positives Sich-Kümmern unkompliziert möglich sein.

Kinder und Jugendliche schließlich müssen stark gemacht und sollen befähigt werden, in Kirche und Gesellschaft für sich und ihre Belange einzutreten.

Gehört und ernst genommen zu werden ist eine elementare Voraussetzung dafür, als Person mit den je eigenen Grenzen geachtet zu werden. Das vorliegende Schutzkonzept ist hierzu ein wichtiger Baustein bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarreiengemeinschaft.

Mengkofen, 25.10.2023

.....

Rainer Schinko, Pfarrer

.....

Kathrin Boneder,
Pfarrgemeinderatssprecherin